

INFORMATIONEN

für die Mutter eines Kindes, die **nicht** mit dessen Vater verheiratet ist

zur Frage

Wer erhält die elterliche Sorge für mein Kind im Fall meines Todes?

1. Es ist gemeinsame Sorge beurkundet

Steht die elterliche Sorge aufgrund einer beurkundeten **gemeinsamen Sorgeerklärung** beiden Eltern gemeinsam zu, so rückt beim Tod der Mutter der Vater des Kindes **allein** in die volle Sorgerechtsposition ein. Dies geschieht kraft Gesetzes und bedarf vor und nach dem Tod der Mutter keinerlei Regelung.

2. Die Mutter ist alleinsorgeberechtigt

Stirbt die alleinsorgeberechtigte Mutter, ist immer eine gerichtliche Entscheidung wegen der Übertragung des Sorgerechts notwendig. Dieser Entscheidung geht eine umfassende Prüfung voraus, was dem Wohl des Kindes dient. Im Rahmen dieser Prüfung hört das Familiengericht das Jugendamt. Das Jugendamt gibt seine Stellungnahme an das Familiengericht erst dann ab, wenn es nach Gesprächen mit allen Beteiligten festgestellt hat, welche Lösung dem Wohl des Kindes am besten dient. Das Familiengericht **hat** dem Vater die elterliche Sorge zu übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

Überträgt das Familiengericht die elterliche Sorge auf den Vater, so bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass das Kind beim Vater leben muss.

Kommt das Familiengericht zu dem Ergebnis, dass die Übertragung der elterlichen Sorge auf den Vater **nicht** mit dem Kindeswohl in Einklang steht, ordnet es eine Vormundschaft an.

Das Familiengericht **hat** die Vormundschaft für das Kind/den Jugendlichen der Person zu übertragen, die von der Mutter des Kindes für den Fall ihres Todes benannt wurde. Die Mutter des Kindes muss also vor ihrem Tod von ihrem „Benennungsrecht“ Gebrauch gemacht haben.

Was heißt in diesem Zusammenhang „Benennungsrecht“? Auch die alleinsorgeberechtigte Mutter des Kindes kann schriftlich eine Person benennen, die im Falle ihres Todes zum Vormund für ihr Kind bestellt werden soll. An eine solche Entscheidung der Mutter ist das Familiengericht grundsätzlich gebunden. Macht die Mutter des Kindes von ihrem Benennungsrecht Gebrauch, dann sollte sie die Angelegenheit mit der Person absprechen, die sie benennt und den erklärten schriftlichen Willen beim Nachlassgericht hinterlegen.

Hat die Mutter von ihrem Benennungsrecht keinen Gebrauch gemacht, so hat das Familiengericht nach Anhörung des Jugendamtes den Vormund auszuwählen. Das Familiengericht soll nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Person auswählen, die nach ihren persönlichen Verhältnissen sowie nach den sonstigen Umständen zur Führung der Vormundschaft geeignet ist. Bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Personen ist der mutmaßliche Wille der Mutter und die Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem Kind/Jugendlichen zu berücksichtigen. Vorrangig ist eine Privatperson zum Vormund zu bestellen. Erst wenn eine solche Person nicht zur Verfügung steht, ordnet das Familiengericht eine sogenannte Amtsvormundschaft an und bestellt das Jugendamt zum Vormund.

Weitere Auskünfte erhalten Sie beim Jugendamt oder Amtsgericht, Abteilung für Familiensachen.